

RS Vwgh 1990/2/20 90/05/0013

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.02.1990

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §43 Abs6;

BauO Wr §70 Abs2;

BauO Wr §70;

BauRallg;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Daß die Baubehörden nicht den Versuch einer "gütlichen Ausgleichung" iSd § 70 Abs 2 zweiter Satz Wr BauO unternommen haben, kann nicht mit Erfolg als Verfahrensmangel geltend gemacht werden, da allfällige Verfahrensmängel zufolge § 42 Abs 2 Z 3 lit c VwGG nur dann zu einer Aufhebung des angefochtenen Bescheides führen können, wenn die belBeh bei deren Vermeidung zu einem anderen Bescheid hätte kommen können, wovon auf dem Boden des § 70 Wr BauO (hier) schon angesichts eines Widerspruches des Bauvorhabens zum Bebauungsplan keine Rede sein kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990050013.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at